

## **Verpflichtung zur Abgabe von elektronischen Steuererklärungen bei Gewinneinkünften**

Bisher konnten Jahreserklärungen auf freiwilliger Basis durch Angehörige der steuerberatenden Berufe elektronisch übermittelt werden. Nach § 25 Abs. 4 EStG ist die Einkommensteuererklärung erstmals für den VZ 2011 (§ 52 Abs. 39 EStG) per ELSTER, d.h. nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung, beim Finanzamt einzureichen, wenn Gewinneinkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erzielt werden und es sich nicht um einen der Veranlagungsfälle gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 2 bis 8 EStG handelt.

Die Übermittlung hat grundsätzlich mit vorheriger Authentifizierung im ElsterOnlinePortal ([https://www.elster.de/eon\\_home.php](https://www.elster.de/eon_home.php)) zu erfolgen, soweit jedoch eine komprimierte (d.h. Übermittlung und Ausdruck der elektronisch übermittelten Daten) Übertragungsmöglichkeit per ELSTER angeboten wird, kann auch diese genutzt werden (§ 6 StDÜV). Für die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zur Feststellung von Einkünften wird keine komprimierte Übertragungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, so dass diese Erklärungen zwingend authentifiziert zu übermitteln sind.

Abweichend von der Verpflichtung zur elektronischen Abgabe konnte für beschränkt Steuerpflichtige und Feststellungserklärungen mit mehr als 10 Beteiligten aus technischen Gründen zum 1. Januar 2012 noch kein Zugang für die elektronische Übermittlung eröffnet werden. Einkommensteuererklärungen beschränkt Steuerpflichtiger und Feststellungserklärungen mit mehr als 10 Beteiligten sind deshalb bis zur Eröffnung eines entsprechenden Zugangs wie bisher in Papierform einzureichen.

Im Einzelnen betrifft die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 folgende Fälle:

- die Einkommensteuererklärung bei Erzielung von Gewinneinkünften (§ 25 Abs. 4 EStG),
- die Abgabe der Anlage EÜR (§ 60 Abs. 4 EStDV),
- die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung (§ 181 Abs. 2a AO),
- die Erklärung zur gesonderten Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung (§ 181 Abs. 2a AO),
- die Gewerbesteuererklärung und die Zerlegungserklärung (§ 14a GewStG),
- die Umsatzsteuer-Jahreserklärung (§ 18 Abs. 3 UStG),
- die Körperschaftsteuererklärung und die Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen (§ 31 Abs. 1a KStG).

Aus technischen Gründen konnte bei der Körperschaftsteuer für die Übermittlung von:

- Anträgen auf Ausstellung einer Nichtveranlagungsbescheinigung
- Anträgen auf Aufteilung des Verlustabzugs für Zwecke des § 35 KStG
- Steuererklärungen für Sondervermögen.
- Erklärungen zur Gründung einer Gesellschaft

zum 01.01.2012 noch kein Zugang realisiert werden. Derartige Anträge/Erklärungen sind daher weiterhin in Papierform einzureichen.

Zu Beginn des Kalenderjahres 2012 wird für einige elektronische Erklärungen noch kein kostenloses Angebot der Finanzverwaltung zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Leistung ist im ElsterOnlinePortal für

- die gesonderte und einheitliche Feststellung ab April 2012,
- für die Körperschaftsteuer ab August 2012 und
- für die gesonderte Feststellung ab Dezember 2012

geplant. Bis dahin können diese Erklärungen nur mit der Software eines kommerziellen Anbieters erstellt werden.

Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten in begründeten Einzelfällen auf eine Übermittlung per ELSTER verzichten (§ 25 Abs. 4 Satz 2 EStG), vgl. hierzu auch BMF-Schreiben vom 16.11.2011.